

Zahl: 902-0/2018/Licht

Auf Antrag des Gemeindevorstandes vom 10.12.2018 beschließt der Gemeinderat in der Sitzung vom 17.12.2018 nachstehende:

## VERORDNUNG

Der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2019 wird gemäß den Bestimmungen des § 86 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, in der Fassung LGBl. Nr. 25/2017, wie folgt festgestellt:

### § 1 - Voranschlagsbeträge

Die Voranschlagsbeträge werden nach den Postenverzeichnissen für den ordentlichen und außerordentlichen Voranschlag mit folgenden Gesamtsummen festgestellt:

#### A) Ordentlicher Haushalt

|                           | VA             |
|---------------------------|----------------|
| Summe der Einnahmen:      | € 7.945.500,00 |
| Summe der Ausgaben:       | € 7.945.500,00 |
| <b>Abgang/Überschuss:</b> | <b>€ -</b>     |

#### B) Ausserordentlicher Haushalt

|                           | VA           |
|---------------------------|--------------|
| Summe der Einnahmen:      | € 595.800,00 |
| Summe der Ausgaben:       | € 595.800,00 |
| <b>Abgang/Überschuss:</b> | <b>€ -</b>   |

#### C) Gesamtsummen:

|                                       | VA             |
|---------------------------------------|----------------|
| Gesamteinnahmen                       | € 8.541.300,00 |
| Gesamtausgaben                        | € 8.541.300,00 |
| <b>Gesamtabgang/Gesamtüberschuss:</b> | <b>€ -</b>     |



## **§ 2 - Deckungsfähigkeit**

Die Deckungsfähigkeit wird gemäß den Bestimmungen des § 10 der K-GHO i.d.g.F. wie folgt festgesetzt:

- a) Sämtlicher Personalaufwand (Postenklasse 5) ist innerhalb der Hoheitsverwaltung und bei den Teilabschnitten mit Kostendeckungsprinzip (8170, 8200, 8500, 8510, 8520) gegenseitig deckungsfähig.
- b) Sämtliche Ausgaben des Sachaufwandes innerhalb eines Verwaltungszweiges sind gegenseitig deckungsfähig.
- c) Alle Verwaltungsstellen des ordentlichen Haushaltes, deren Ausgaben durch zweckgebundene Einnahmen zu decken sind (Gebührenhaushalte und Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit, Haushalte mit Kostendeckungsprinzip) können die veranschlagten Ausgaben im Ausmaß der Mehreinnahmen überschreiten. Nichtverbrauchte zweckgebundene Einnahmen sind als Rücklagen für denselben Zweck auszuweisen.

## **§ 3 - Wirksamkeitsbeginn**

Die Verordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

LAbg. Herbert Gaggl  
Bürgermeister